

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 23 (1907)

Heft: 49

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXIII.
Band

Direktion: **Walter Fenn-Holdinghausen.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 5. März 1908.

Wochenspruch: Wenn du nichts mehr hast,
erfährst du, was an dir ist.

Kampf-Chronik.

Die Schreineraussperrung in Zürich ist beendet. Durch Vermittlung des städtischen Einigungsamtes ist eine Einigung erzielt worden. Die Arbeit wurde letzten Freitag wieder aufgenommen. Es ist ein Kollektivvertrag zu stande gekommen, der den Arbeitern eine allgemeine Lohn-erhöhung von 2 Rp. pro Stunde sofort und vom 1. Mai ab eine nochmalige von 1 Rp., sowie eine Arbeitszeit-Verkürzung von einer Stunde pro Woche bringt. Die Minimal- und Durchschnittslöhne wurden ebenfalls erhöht.

— Gleichzeitig ist auch der Streik der Anschläger beendet worden. Auch hier konnte eine Verständigung herbeigeführt werden. Die Arbeiter erhalten eine Lohn-erhöhung von 3%. Die Tarifsätze werden vom 1. Mai an um 6% erhöht. Der Minimallohn erfuhr eine Steige- rung von 10 Rp. pro Stunde und beträgt nunmehr 75 Rp. Die Arbeit wurde auch bei diesem Verufe am Freitag aufgenommen.

Allgemeines Bauwesen.

Bauwesen in Thalwil. Auf dem wunderschön ge- legenen Plateau neben der den ganzen Zürichsee beherr-

schen Kirche in Thalwil soll ein neues Bauquartier für Einfamilienhäuser entstehen, ähnlich wie in Rüschlikon eines bereits entstanden ist. Herr Architekt H. Müller in Thalwil, der die Pläne zu den zirka 20 Bauten des letztern machte, wird auch dies neue Thalwilerprojekt zur Ausführung bringen. Für Interes- senten liegen bei ihm jetzt schon Situationsplan und Bauprojekte bereit und hoffentlich wird es ihm an Auf- traggebern für solche Bauten auf dem ideal schön ge- legenen Plaze nicht fehlen. Bei den vorzüglichen Bahn- verbindungen mit der Stadt Zürich ist es sogar für Geschäftsinhaber in der Stadt ganz leicht, in Thalwil zu wohnen und sogar zum Mittagstisch regelmäßig heim- zukommen.

Kirchhofanlage Schlieren. Die Gemeinde Schlieren hat die Erstellung eines neuen Friedhofes mit Leichen- haus beschlossen.

Schulhausbau Weesen. Die Gemeinde beabsichtigt, ein neues Schulhaus zu erstellen.

Neue Fabrik in Hellikon. (Fricktal.) Die Firma Bereng, Küng & Cie. von Maisprach beabsichtigt in Hellikon eine Uhrensteinschleiferei zu errichten. Der Bauplatz dazu ist schon gekauft. Vorläufig sollen etwa 10 Arbeiter im Gasthaus zum Ochsen mit der Arbeit beginnen.

Das Rathaus in Rheinfelden soll umgebaut und renoviert werden. Nach den von Herrn Architekt Moser erstellten Plänen und Voranschlägen werden sich die be- züglichen Kosten auf 172,000 Fr. belaufen.

Die neue katholische Kirche in Frauenfeld hat laut endgültiger Abrechnung Fr. 470,000 gekostet. Die Kirche ist ein Meisterwerk des Herrn Architekten Rimli.

Aus Schönenwerd meldet man rege Bautätigkeit. Es sollen diesen Frühling und Sommer Dutzende von Häuserbauten aufgeführt werden, meistens Arbeiterhäuser. Die A.-G. C. F. Bally hat mehrere Liegenschaften und Heimwesen aufgekauft.

Die Lausanner Seebäder bei Cour sollen verbessert und erweitert werden, wofür 35,000 Franken notwendig sind.

Verschiedenes.

† In Winterthur ist der Direktor des Technikums, Herr Müller-Bertossa, im Alter von 63 Jahren gestorben.

Das zürcherische kantonale Gesetz gegen Ausschreitungen bei Streiks bestimmt u. A.: „Wer vorsätzlich zur Begehung einer durch das Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bedrohten Handlung oder zum Vergehen der Widersehung gegen amtliche Verfügungen öffentlich auffordert, soll, auch wenn die Aufforderung keine Folgen hatte, zu Gefängnis bis zu einem Jahre mit oder ohne Geldbuße oder nur zu der letzteren allein verurteilt werden. In Fällen, in welchen das Bundesrecht verletzt wird, wird die Verfolgung dem Bunde überlassen. Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, der seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwider handelt, um sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, oder jemandem einen Schaden zuzufügen, macht sich des Vergehens der Amts- oder Dienstpflichtverletzung schuldig. Des gleichen Vergehens machen sich

schuldig Angestellte und Arbeiter, die die Pflicht übernommen haben, öffentliche Betriebe von Staat oder Gemeinden zu bedienen, wenn sie vorsätzlich und rechtswidrig ihrer Dienstpflicht zuwider handeln und dadurch Leib und Seele von Personen oder wertvolles öffentliches oder privates Gut gefährden.“ Die Amtspflichtverletzung wird mit Gefängnis, Bußen bis Fr. 1000 und Einstellung im Amte bestraft. „Wer in die Wohnung, in die dazu gehörende eingefriedete Umgebung, in den Geschäftsraum, Werkplatz oder Bauplatz eines andern widerrechtlich eindringt oder trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, darin verweilt, oder wer an solchen Orten Gewalt an Personen oder Eigentum, ohne dazu berechtigt zu sein, ausübt, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis oder Buße bestraft.“

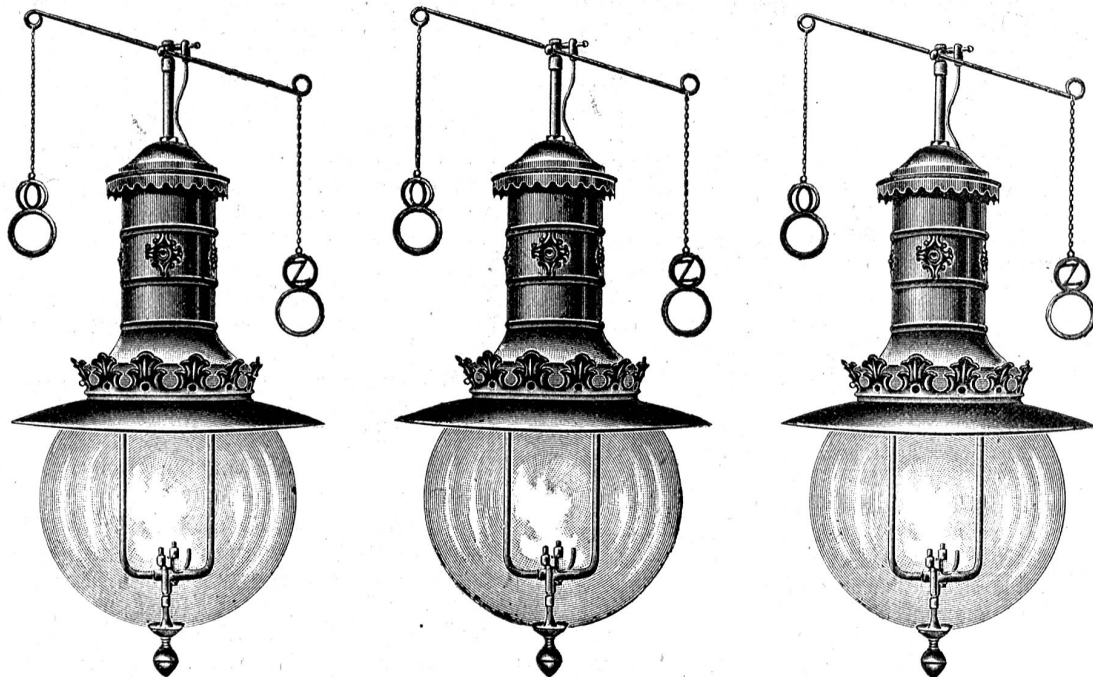
„Wer entweder ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts durch körperliche Gewalt oder Drohungen jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, soll, falls die Tat nicht unter eine andere Strafbestimmung fällt, wegen Nötigung mit Gefängnis verbunden mit Buße bis zu Fr. 2000 oder mit der letzteren allein bestraft werden. Derselben Strafbestimmung unterliegt, wer rechtswidrig oder mit Ueberschreitung seines Rechtes durch körperliche Gewalt, Drohung oder ernstliche Belästigung jemanden von der Ausübung seines Berufes abhält oder abzuhalten sucht.“

Streikposten im Hauptbahnhof Zürich. Die Bahnhofsinspektion hat sämtlichen Bahnhofportiers die Weisung erteilt, es seien diejenigen Personen, welche sich im Bahnhofgebäude aufhalten und als Streikposten in Betracht kommen könnten, aus dem Bahnhofe wegzuweisen. Natürlich hat das Gebot zur Folge, daß die Portiers hin und wieder an Personen geraten, die keine Streikposten sind.

Munzinger & Co., Zürich

Gas-, Wasser- und sanitäre Artikel en gros.

l g u



== Musterbücher und Lieferungen ausschliesslich nur an Installateure und Wiederverkäufer. ==